

Kurzerläuterung einer Bauleitplanung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 1 BauGB

(Unterrichtung über die Planungsabsichten sowie Aufforderung zur Äußerung bezüglich Umfang u. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - Scoping)

Samtgemeinde Uelsen (Landkreis Grafschaft Bentheim)
Planung: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Uelsen (parallel zu den B-Plänen Nr. 8 „Sondergebiet Windpark Wielen“ der Gemeinde Wielen und Nr. 37 „Windpark Itterbeck“ der Gemeinde Itterbeck)
<p>Verfahrensrechtliche Hinweise:</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sollen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanungen berührt werden können, möglichst frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden. Mit Hilfe der Behörden soll so frühzeitig der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung bestimmt werden. Die vorliegende Kurzerläuterung dient diesem Verfahrensschritt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch diese frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung das „klassische“ Beteiligungsverfahren nach den §§ 3/4 Abs. 2 BauGB <u>nicht</u> ersetzt wird. Dieses folgt nach Fertigstellung der Planentwürfe und der Begründung mit Umweltbericht in einem gesonderten Verfahrensschritt.</p>
<p>Lage, Größe, Bestandssituation, Fachplanungen:</p> <p>Der insgesamt ca. 177,55 ha große Änderungsbereich 10/1 liegt in den Gemeinden Itterbeck und Wielen, unmittelbar an der Deutsch-Niederländischen-Grenze, westlich der Straßen „Venndiek“ und „Striepe“. Der Änderungsbereich 10/2 hat ein Flächengröße von ca. 239,15 ha und liegt in der Gemeinde Itterbeck, südlich der Egger Straße. Beide Änderungsbereiche werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Der Änderungsbereich 10/1 ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) gekennzeichnet als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ und als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Grafschaft Bentheim (1998) stellt den Änderungsbereich 10/1 in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) überwiegend ohne Funktionsbestimmung als „weiße Fläche“ dar. Für Teilbereiche wird die Anlage von Klein- und Saumbiotopen empfohlen.</p> <p>Im Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Uelsen (2011) werden für den Änderungsbereich 10/1 in Karte 11 „Zielkonzept der Landschaftsplanung“ die Förderung der Grünlandnutzung, Anpassung der Bewirtschaftung in Wiesenvogellebensräumen sowie die sonstige Entwicklung naturnäherer Fließ- und Stillgewässer / naturnahe Gewässerunterhaltung als Entwicklungsziele benannt. In der Karte 12 „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ des LPs wird der Änderungsbereich 10/1 überwiegend als „Entwicklungsgebiet für Extensivgrünland - Schwerpunkt Wiesenvogelschutz“ sowie entlang bestehender Gewässergräben als „Entwicklungsgebiet für naturnahe Fließgewässer und Auen“ dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 10/2 ist im RROP gekennzeichnet als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ und als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“. Es liegt ferner innerhalb eines Vorrang- und Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Der LRP stellt den Änderungsbereich 10/2 in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) überwiegend ohne Funktionsbestimmung als „weiße Fläche“ dar. Für Teilbereiche werden die Anlage von Klein- und Saumbiotopen sowie die Renaturierungs- und Extensivierungsmaßnahmen an Fließgewässern empfohlen.</p> <p>Im LP werden für den Änderungsbereich 10/2 in Karte 11 „Zielkonzept der Landschaftsplanung“ die Förderung der Grünlandnutzung, Anpassung der Bewirtschaftung in Wiesenvogellebensräumen, die sonstige Entwicklung naturnäherer Fließ- und Stillgewässer / naturnahe Gewässerunterhaltung sowie die Verkabelung von ELT-Freileitungen in Wiesenvogelgebieten als Entwicklungsziele benannt. In der Karte 12 „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ des LPs wird der Änderungsbereich 10/2 überwiegend als „Entwicklungsgebiet für Extensivgrünland - Schwerpunkt Wiesenvogelschutz“ sowie entlang bestehender Gewässergräben als „Entwicklungsgebiet für naturnahe Fließgewässer und Auen“ dargestellt.</p>

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Uelsen sind beide Änderungsbereiche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für beide Änderungsbereiche bestehen derzeit noch keine Bebauungspläne (B-Pläne). Parallel zur vorliegenden Änderung des FNPs wird der B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“ der Gemeinde Itterbeck sowie der B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Windpark Wielen“ der Gemeinde Wielen aufgestellt.

Planungsabsicht (siehe auch anliegenden Planentwurf):

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland.

Im Zusammenhang mit diesen notwendigen Entwicklungen bestehen auch in der Samtgemeinde Uelsen Absichten, den Anteil regenerativer Energiequellen deutlich zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang wurde eine erneute Überprüfung der bisherigen Restriktionskriterien zur Windenergie (Restriktionsanalyse Windenergie 2015 der Samtgemeinde Uelsen) erforderlich. Aufgrund planerischer Vorüberlegungen wurde der Untersuchungsbereich dabei insbesondere auf die Gemeinden Itterbeck und Wielen im südwestlichen Samtgemeindegebiet konzentriert.

Mit der Aktualisierung 2023 der Restriktionsanalyse Windenergie der Samtgemeinde Uelsen und angesichts der gegenüber der Restriktionsanalyse 2015 modifizierten und ergänzten, harten und weichen Tabuzonen ergaben sich im Bereich der Mitgliedsgemeinden Itterbeck und Wielen zwei neue Eignungsflächen für die Windenergienutzung:

1. Die Eignungsfläche „Balderhaar-Süd“ (entspricht Änderungsbereich 10/1)
2. Die Eignungsfläche „Itterbeck-Süd“ (entspricht Änderungsbereich 10/2)

Details sind der Restriktionsanalyse Windenergie 2023 zu entnehmen. Diese ist als Anlage beigefügt.

Mit der 10. Änd. des FNPs soll in den beiden vorgenannten Eignungsflächen in den Gemeinden Itterbeck und Wielen die Errichtung von zwei Windparks planungsrechtlich vorbereitet werden. Dementsprechend werden die Änderungsbereiche 10/1 und 10/2 als Sondergebiete (SO) für Windenergieanlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt. Die Fläche des SOs folgt dabei den Ergebnissen der Restriktionsanalyse 2023 und ist als **Rotor-in-Fläche** konzipiert. In den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 8 der Gemeinde Wielen und Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck werden dementsprechend Sondergebiete (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Erschließung der Standorte ist über die bestehenden Gemeindestraßen und Wege gesichert, wobei hier tlw. auch eine entsprechender Wegeausbau erfolgen muss.

Es ist weiterhin das planerische Ziel der Samtgemeinde Uelsen, die Errichtung von Windenergieanlagen durch geeignete Konzentrationszonen zu steuern und außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Windkraftanlagen zuzulassen. Die bereits bestehende Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) soll auch weiterhin gelten, wobei die aktuellen Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) grundsätzlich beachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf § 245e BauGB hingewiesen:

„Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.“

Sofern die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei Neuplanungen nicht mehr bis zum 1. Februar 2024 erreicht werden kann, greifen die ab dem 01.02.2023 geltenden Regelungen des § 249 BauGB. Danach sind Windenergieanlagen (WEA) nur in Windenergiegebieten im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) privilegiert zulässig, jedoch nur, wenn der für das jeweilige Bundesland gem. WindBG geforderte Flächenbeitragswert (§ 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. Anlage 1) erreicht und dies gem. § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG festgestellt wurde.

In Niedersachsen wurde der vorgeschriebene Flächenbeitragswert u.a. auf die Landkreise verteilt. Demnach beträgt das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Grafschaft Bentheim 1,27 % der Landkreisfläche (vgl. NWindBGUG, Entwurf, Stand: 16.05.2023). Dieses Teilflächenziel kann sowohl durch entsprechende Darstellung von Windvorranggebieten im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises oder durch Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erreicht werden.

Sofern das Teilflächenziel innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt wird, sind WEA außerhalb der Windenergiegebiete nicht mehr nach § 35 BauGB privilegiert. Ihre Zulässigkeit ist nach § 35 Abs. 2 BauGB („sonstige nicht privilegierte Vorhaben“) zu beurteilen und dürfte i.d.R. angesichts der zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht gegeben sein.

Nach aktuellen Angaben des Landkreises Grafschaft Bentheim ist davon auszugehen, dass sogar mehr als der geforderte Flächenbeitragswert von 1,27 % der Landkreisfläche als Windenergiegebiet bereitgestellt werden kann. Mit der vorliegenden Aktualisierung der Restriktionsanalyse sowie der 10. Änderung des FNPs will die Samtgemeinde Uelsen ihren Beitrag zur Erfüllung des geforderten Flächenbeitragswert im Landkreis Grafschaft Bentheim leisten.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind Umweltauswirkungen zu erwarten, die tlw. die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden. Durch die geplante Bebauung werden u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelung, raumbedeutsame Hochbaumaßnahmen etc.). Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Lärmimmissionen, Lichtreflektionen, Schattenschlag durch den Betrieb der Windkraftanlagen).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können die potentiellen Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten baulichen Nutzung tlw. vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Die nicht vermeidbaren erheblichen negativen Auswirkungen (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse) können nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch geeignete externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen die möglichen Auswirkungen durch entsprechende Fachgutachten beurteilt werden. Verbindliche Maßnahmen hierzu werden in den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 8 der Gemeinde Wielen und Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck festgesetzt.

Zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind, neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, auch umfassende und großflächige externe Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im fortschreitenden Planverfahren weiterhin mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim abgestimmt und konkretisiert.

Umweltprüfung und Umweltbericht:

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Aufgrund des höheren Detaillierungsgrades werden für den Umweltbericht zur vorliegenden 10. Änderung des FNPs auf die Umweltberichte zu den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 8 der Gemeinde Wielen und Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck zurückgegriffen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen sollen zu den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 8 der Gemeinde Wielen und Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck folgende Gutachten erstellt werden bzw. sind bereits in Bearbeitung:

- Landespflegerische Planungsbeiträge mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (dieser soll in den Umweltbericht integriert werden);
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge,
- Gutachten zur Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds,
- Gutachten zur Beurteilung des von den WEA ausgehenden Lärms und des Schattenschlags.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus liegen vor:

- Geltender Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen,
- Regionales Raumordnungsprogramm 2001 Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP),
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim 1998 (LRP).

Anlagen:

- Aktualisierung 2023 der Restriktionsanalyse Windenergie der Samtgemeinde Uelsen (Stand: 06.07.2023)